

- a. wieviel Kinder während des Schuljahres überhaupt als nicht mehr schulpflichtig entlassen worden sind und
- b. wie viele derselben die deutsche Sprache sich so weit angeeignet haben, daß sie mittelst derselben Anderen sich verständlich machen können.

2. daß die Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspektoren bei der Befürwortung von Unterstützungsge suchen genau sich darüber äußern, ob, in wie weit und mit welchem Erfolge die Bittsteller die Pflege der deutschen Sprache sich haben angelegen sein lassen.

Wir erwarten, daß die Lehrer von nun an ihren Verpflichtungen in Bezug auf diesen in der gegenwärtigen Zeit immer wichtiger werdenden Unterrichtszweig eine größere Sorgfalt verwenden werden und dürfen uns der Ueberzeugung hingeben, daß die Herren Schul-Revisoren, welchen diese Verfügung ebenfalls bekannt zu machen ist, die Lehrer an den utraquistischen Schulen mit derjenigen Anleitung eifrig unterstützen werden, welche das Verständniß der deutschen Sprache fördern wird.

Die Herren Landräthe veranlassen wir, den jährlichen Schulprüfungen, namentlich in den utraquistischen Schulen, nach Möglichkeit beizuwohnen und etwaige die Beförderung der deutschen Sprache beeinträchtigende Uebelstände zu unserer Kenntniß zu bringen.

Doppeln, den 20. Februar 1859.

Königliche Regierung.

Nr. 59. **E r i n n e r u n g.**

Die Kreis-Communal-Beiträge pro 1859 haben nach meiner Ausschreibung vom 28. Februar d. J. zur ersten Hälfte am 15. d. M. eingezahlt sein sollen.

Diejenigen Dominien und Gemeinden, welche damit noch im Rückstande sind, werden zur unver säumten Zahlungleistung hiermit aufgefordert.

Neustadt, den 24. April 1859.

Der Königliche Landrath.

Nr. 60. **E r i n n e r u n g.**

Die Kosten des vorjährigen Provinzial-Landtags haben bis zum 15. d. M. eingezahlt sein sollen. Diejenigen Dominien und Gemeinden, welche ihre Beiträge restiren, haben innerhalb 8 Tagen Zahlung zu leisten oder Execution zu gewärtigen.

Neustadt, den 29. April 1859.

Der Königliche Landrath.

V e r p a c h t u n g.

Die dem Gutsbesitzer Müller zu Schloß Zülz gehörigen, in der Feldmark Ellguth belegenen Grundstücke:	
Hyp.-Nr. 93., bestehend aus 8 Morgen,	Hyp.-Nr. 139, bestehend aus 2 Mrg. 158 [Rthn. und 39 [Rthn.
„ 89, bestehend aus 4 Morgen,	„ 151, bestehend aus 9 Morgen 130 [Rth.
„ 112, bestehend aus 4 Morgen,	„ 152, bestehend aus 2 Morgen 40 [Rth.
„ 136, bestehend aus 2 Mrgn. 130 [Rthn.	

sollen im Wege der Execution parzellenweise oder im Ganzen verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Termin auf Donnerstag, den 5. Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr im Schulhause zu Ellguth anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Die Pachtbedingungen können auf meinem Amte eingesehen werden.

Neustadt den 28. April 1859.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Steckbrief. Der nach Leuber ortsangehörige und unter Polizei-Aufsicht zu stellende Nagelschmidt-geselle Johann Kneifel, welcher in dem Königl. Kreisgefängniß zu Meisse wegen Landstreichens im wiederholten Rückfalle, Betteln und zweier einfacher Diebstähle eine 4 monatliche Gefängnißstrafe verbüßt hat, ist am 7. d. M. in seine Heimath entlassen worden, bis jetzt aber daselbst nicht eingetroffen, sondern treibt sich vagabondirend herum. Die Sicherheitsbehörden werden ersucht, auf den J. Kneifel zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an uns abzuliefern.

Neustadt, den 23. April 1859.

Die Polizei-Verwaltung.

Signalement. Derselbe ist 30 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und keine besondere Kennzeichen. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.